

**Marktsatzung
für die Stadt Bergisch Gladbach
i. d. F. der I. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.07.2013 und 16.12.2014 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Marktsatzung enthält Regelungen über

- a) Wochenmärkte
- b) Kirmesveranstaltungen
- c) Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und andere Märkte

**§ 2
Standplätze**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Es ist nicht gestattet:
 - a) Waren im Umhertragen feilzubieten
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände auf den Marktplätzen zu verteilen.
- (3) Die Marktstände dürfen nur zu den durch diese Satzung oder durch gesonderte Festsetzungsverfügung genehmigten Öffnungszeiten betrieben werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Marktstandes durchgeführt sein. Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit ist ein Warenverkauf unzulässig.

**§ 3
Gebühren**

Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten zu § 1 a) und c) werden Gebühren nach der Marktstandgebührensatzung und auf Veranstaltungen zu § 1 b) nach der Kirmesstandgebührensatzung in der jeweiligen aktuellen Fassung erhoben.

§ 4 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktstandinhaber haftet für von ihm verursachte Schäden am Marktplatz
- (3) Nach Beendigung des Marktes ist sicher zu stellen, dass der Platz möglichst schnell wieder als Verkehrsfläche zur Verfügung steht.
- (4) Jede Form von Schmutzwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten. Es dürfen hier keine Werbestopper o. ä. aufgestellt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Platzoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden.
- (2) An allen Marktständen müssen deutlich sichtbar Name und Anschrift des Standinhabers angebracht sein.
- (3) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel zu den Verkaufseinrichtungen sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen.

§ 6 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Plätze und der unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Standinhabern zu beseitigen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten.

§ 7 Fahrzeuge

Während der Marktzeit dürfen auf den Marktplätzen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die als Verkaufswagen dienen. Alle sonstigen Fahrzeuge sind rechtzeitig vor Marktbeginn von der Marktfläche zu entfernen.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Allgemeinen Ordnungsbehörde ausgeübt.

§ 9 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen und nach Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10 Haftung

Die Stadt haftet für entstandene Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Besondere Bestimmungen

A) Wochenmarkt

§ 11 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen neben den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Erzeugnissen zusätzlich Leder-, Textil-, Kurz-, Keramik-, Schreib- und Haushaltswaren verkauft werden. Bei der Zuweisung von Standplätzen werden solche Marktbesucher bevorzugt, die Waren im Sinne von § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung anbieten. Die Waren im Sinne von § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung müssen überwiegen.

§ 12 Marktzeit

- (1) Die allgemeine Verkaufs- und Öffnungszeit der Wochenmärkte ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Nutzung und das Auffahren auf die Marktflächen ist erst am Markttag selbst, ab 4.00 Uhr zulässig. In Bensberg darf die Marktfläche erst ab 5.00 Uhr befahren werden. Dabei ist darauf zu achten, dass während der Nachtruhe keine vermeidbare Lärmbelästigung der Anwohner entsteht.

- (3) Die Marktfläche muss nach Beendigung des Marktes bis 15.00 Uhr geräumt sein. Sofern die Fläche am selben Tag für Aufbauarbeiten von anderen Veranstaltungen benötigt wird, muss die Fläche bereits um 14.30 Uhr geräumt sein.

§ 13

Zuweisung von Standplätzen und Inanspruchnahme der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.
- (2) Beschicker, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit denselben Standplatz (Dauerstandplatz). Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.
- (3) Die Beschicker sind nicht berechtigt, die Standplätze untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen und deren Waren aufzunehmen.
- (4) Die Marktaufsicht hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 15 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, kann die Marktaufsicht den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen anderen Bewerber vergeben.
- (5) An den Verkaufsständen darf nur das Warensortiment angeboten werden, das der Zuweisung zugrunde gelegen hat. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktaufsicht.
- (6) Will ein fester Beschicker seinen Standplatz aufgeben, so ist dies nur zum Monatsende möglich und spätestens bis zum Ende des Vormonats der Marktaufsicht schriftlich anzuzeigen.

B) Kirmes

§ 14

Bewerbung und Zusage

- (1) Die Bewerbungen für die Kirmesveranstaltungen des folgenden Jahres müssen bis zum 30. November der Allgemeinen Ordnungsbehörde vorliegen. Die Bewerbungen müssen alle erforderlichen Angaben über das Geschäft sowie ein Foto des Geschäftes enthalten.
- (2) Sofern ein Geschäft für eine Kirmesveranstaltung ausgewählt wird, ergeht eine schriftliche Zusage. Diese Zusage wird verbindlich, sobald sie von dem Bewerber unterschrieben zurückgesendet wird.

§ 15

Aufbau- und Öffnungszeiten

Die Aufbau- und Öffnungszeiten werden jeweils im Einzelfall durch die Allgemeine Ordnungsbehörde festgelegt.

B) Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und andere Märkte**§ 16
Veranstalter**

Die Durchführung von Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und anderen Märkten erfolgt in der Regel durch private Veranstalter. Die für die einzelnen Veranstaltungen geltenden besonderen Bestimmungen werden in den jeweiligen Festsetzungsverfügungen geregelt.

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet und verkauft oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände auf den Marktplätzen verteilt;
 2. den Marktstand entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten betreibt oder den Marktstand nach Beginn der Marktzeit anfährt und einrichtet;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 die Bestimmungen dieser Satzung und die allgemein geltenden Vorschriften nicht beachtet oder den Anordnungen der Verwaltung nicht Folge leistet;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 die Marktfläche nach Beendigung des Marktes nicht möglichst schnell wieder als Verkehrsfläche zur Verfügung stellt;
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Gänge und Durchfahrten nicht frei hält und dort Werbestopper o. ä. aufstellt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Name und Anschrift nicht deutlich am Marktstand anbringt;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 der Sauberhaltung nicht nachkommt;
 8. entgegen § 7 sein Fahrzeug auf dem Marktplatz abstellt;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 auf die Marktflächen vor 4.00 Uhr des Markttagess bzw. in Bensberg vor 5.00 Uhr auffährt;
 10. entgegen § 12 Abs. 1 seine Waren außerhalb der allgemeinen Verkaufs- und Öffnungszeiten zum Verkauf anbietet;
 11. entgegen § 12 Abs. 3 die Marktfläche nicht bis 15.00 Uhr bzw. bei nachfolgendem Veranstaltungsaufbau bis 14.30 Uhr geräumt hat;
 12. entgegen § 13 Abs. 3 den Standplatz tauscht oder an einen anderen vergibt oder fremde Personen und deren Waren aufnimmt;
 13. entgegen § 13 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Warensortiment ändert.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Zuwiderhandlungen können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.07.2013

Lutz Urbach

Die Marktsatzung vom 19.07.2013 wurde am 25.07.2013 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt am 26.07.2013 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2015.